

RS OGH 2019/6/24 2Ob211/18w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2019

Norm

ABGB §94

Rechtssatz

In den Fällen des Miteigentums an der Ehwohnung bzw des gemeinsamen Wohnungseigentums ist bei der Anrechnung des fiktiven Mietwerts auch die anteilige eigene Wohnversorgung des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen, sofern er mit den Kosten der Wohnversorgung nicht belastet ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 211/18w
Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 211/18w
Veröff: SZ 2019/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132716

Im RIS seit

30.08.2019

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at